

BVGer D-6250/2009 vom 29. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6250_2009

FR: TAF D-6250/2009 du 29 mars 2011

IT: TAF D-6250/2009 del 29 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat in ausführlichen Erwägungen dargelegt, weshalb sie die dargelegte Verfolgung der Beschwerdeführerin für unglaubhaft erachtet. Dabei ging sie detailliert auf die einzelnen Verfolgungsvorbringen ein und kam nach deren Prüfung zum Schluss, sie genügten den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht. Diese Einschätzung ist gemäss nachfolgenden Erwägungen im Ergebnis zu bestätigen. Entgegen der Beschwerderüge kann der angefochtenen Verfügung mithin nicht entnommen werden, dass die Vorinstanz bei der Glaubhaftigkeitsprüfung von einem falschen Massstab ausgegangen wäre.

E. 4.2

Das BFM hat die Vergewaltigung der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erachtet. Im Rekurs wird die der Beschwerdeführerin angelastete mangelhafte Substanziierung unter anderem mit der erfolgten Traumatisierung in Verbindung gebracht. Dabei wird auf ein Urteil der Beschwerdeinstanz verwiesen. Dazu ist vorerst festzuhalten, dass im die Beschwerdeführerin betreffenden Arztbericht vom 20. Oktober zwar eine Angststörung mit Depression, nicht aber eine eigentliche Traumatisierung erwähnt respektive diagnostiziert wird. Unbesehen dieser Sachlage fällt auf, dass die Beschwerdeführerin die Vergewaltigung bereits zu Beginn der Summarbefragung geltend machte (A 1/11 S. 2). Auch danach erwähnte sie die angeblich erlittene sexuelle Gewalt wieder spontan (A 1/11 S. 5). Im Verlaufe der Anhörung erweckte sie in Anbetracht ihres Aussageverhaltens wiederum nicht den Eindruck, sie sei aus psychischen Gründen nicht in der Lage, vom angeblich Erlebten zu berichten. Im zitierten Urteil der Beschwerdeinstanz (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17) ging es aber um die nachvollziehbare Schwierigkeit einer betroffenen Person, das Erlebte bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend zu machen. Da die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten in der Lage war, bereits zu Beginn des Verfahrens und wiederholt das Erwähnte vorzubringen, kann sie aus dem Urteil nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.3.1

Es ist aber festzuhalten, dass die angeblichen Vergewaltigungen stattgefunden haben sollen, als die Beschwerdeführerin etwa vierzehn Jahre alt war. Im Zeitpunkt der Anhörung sieben oder acht Jahre später konnte von ihr entsprechend nicht erwartet werden, dass sie in der Lage wäre, sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Vorfall noch zu memorisieren (A 11/18 Antwort 106). Die Beschreibung der angeblichen Täter ist indes eher dürftig ausgefallen (A 11/18 Antwort 103 f. und 122 f.). Auffallend ist sodann, dass sie bei der Anhörung im Rahmen der ersten spontanen Schilderung die Vergewaltigung gar nicht mehr erwähnte (A 11/18 Antwort 56). Vielmehr legte sie dar, wegen der Beschuldigungen der äthiopischen Regierung verbunden mit Vorladungen und der Unterdrückung der "WENEG" geflohen zu sein. Die anschliessende Frage, ob dies ihre

einzigsten Fluchtgründe seien, bejahte sie. Dieser Umstand ist ein weiteres Indiz dafür, dass die angebliche Vergewaltigung zumindest nicht stattgefunden hat beziehungsweise für die Ausreise nicht mehr ausschlaggebend war. Hinzu kommt, dass ihre Angaben zur Dauer der Vergewaltigungen (mehrere Stunden) mit der Vorinstanz insofern nicht nachvollzogen werden können, als fraglich erscheint, weshalb sie in Anbetracht der geltend gemachten Ohnmacht betreffend Dauer der Übergriffe gleichwohl entsprechende Angaben machen konnte (A 1/11 S. 5 f.). Überzeugende Beschwerdeargumente, welche eine andere Sichtweise rechtfertigen würden, fehlen. Im Ergebnis ist mithin zu bezweifeln, dass sie unter den dargelegten Umständen Opfer sexueller Gewalt wurde. Ohnehin aber vermöchten die Ereignisse, die sich über sieben Jahre vor der Ausreise zugetragen haben sollen, nicht zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft zu führen, zumal - wie nachfolgend aufgezeigt - die Vorbringen bezüglich seither erlebter Nachteile nicht glaubhaft sind. Das Asyl dient nicht dem Ausgleich vergangener Nachteile. Im unmittelbaren Nachgang an die Vergewaltigung machte die Beschwerdeführerin keine Übergriffe oder Nachteile geltend. Vielmehr habe die Nachbarin sie gesund gepflegt und später habe sie auch gearbeitet. Von den Polizisten, die ihr Gewalt angetan hätten, habe sie nie wieder etwas gehört. Sie habe auch stets zu Hause gelebt. Einen Zusammenhang zwischen der angeblich erlebten Vergewaltigung und der Ausreise vermag die Beschwerdeführerin damit nicht herzustellen.

E. 4.3.2

Die angeblichen Spionage-Verdächtigungen der Regierung verbunden mit Vorladungen respektive Einschüchterungen sind von der Beschwerdeführerin sodann ausgesprochen substanzlos geschildert worden (A 11/18 Antworten 62 ff.). So war sie beispielsweise nicht in der Lage, auf Nachfragen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der letzten Vorladung überzeugende Angaben zu machen. Auch zu anderen Punkten wirken ihre Aussagen sehr vage. Dasselbe trifft für die angebliche Organisation "WENEG" zu. Abgesehen davon, dass eine Oromo-Organisation unter dieser Bezeichnung in Äthiopien den verfügbaren Quellen zufolge nicht existiert, wirken unter anderem auch ihre Angaben zu Begegnungen mit Vertretern der Gruppierung wiederum stereotyp und entbehren jeglicher Substanz (A 11/18 Antworten 58 ff., 134 ff. und 158 ff.). Überdies hatte sie die Probleme mit einer Oromo-Organisation in der Summarbefragung noch nicht erwähnt (A 1/11 S. 7).

E. 4.3.3

Dass die Beschwerdeführerin aus politischen oder ethnischen Gründen mit der Regierung in Konflikt geriet beziehungsweise durch eine Oromo-Organisation behelligt wurde, ist somit ebenfalls unglaubhaft. In der Beschwerdeschrift fehlen denn auch in diesen Punkten nachvollziehbare Argumente, welche die Auffassung des BFM als ungerechtfertigt erscheinen lassen würden. Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen kann mithin verwiesen werden. Insgesamt ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführerin die letzten Jahre vor der Ausreise offenbar unbehelligt in ihrem Elternhaus wohnhaft war und einer Arbeit nachgegangen ist. Im Zeitpunkt der Ausreise war die Beschwerdeführerin offensichtlich keiner Verfolgung ausgesetzt.

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Es erübrigt sich, auf weitere Ungereimtheiten näher einzugehen, wobei jedoch die Aussagen, sie habe jahrelang nichts von ihrer Tante väterlicherseits gewusst, diese dann nach Jahren mit Hilfe Dritter

aufgefunden und überdies habe diese über derart gute finanzielle Verhältnisse verfügt, dass sie ihr gar eine Ausreise per Flugzeug organisieren konnte, offensichtlich nicht der Realität entsprechen können. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach insgesamt zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus

den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr unter Hinweis auf die Erwägungen zum Flüchtlingspunkt jedoch nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5

In Äthiopien herrscht zurzeit keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Land ausgegangen wird. In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Das Beschwerdevorbringen, wonach kein Kontakt mehr zur Tante in Äthiopien bestehe, wirkt konstruiert. Abgesehen davon wäre ihr zuzumuten, den angeblich abgebrochenen Kontakt zur Tante, welche ihr bei der Ausreise behilflich gewesen sein soll, wieder herzustellen. Ferner wohnte die Beschwerdeführerin vor der Ausreise im elterlichen Haus und verfügte über Arbeitserfahrung im Reinigungsgewerbe. Auch in der Schweiz ist es ihr gelungen, eine Anstellung zu finden. Zu Nachbarn in _____ hatte sie gute Beziehungen (A 1/11 S. 3 f.; A 11/18 Antworten 17, 30 und 132). Entsprechend kann davon ausgegangen werden, sie gerate nach der Rückkehr ins Heimatland nicht in eine existenzielle Notlage, zumal ein allfällig noch bestehendes oder wieder auftauchendes psychisches Leiden, wie es im Arztbericht vom 20. Oktober 2009 diagnostiziert wurde, grundsätzlich auch vor Ort behandelt werden könnte. Im Übrigen weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin die Frage, ob sie gemäss ihren Angaben tatsächlich keine nahen Verwandten im Sinne eines dichteren sozialen Netzes in Äthiopien hat, letztlich nicht geklärt und vom Bundesverwaltungsgericht praxismässig auch nicht weiter abzuklären ist, da die Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person findet (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515). Das Argument in der Beschwerde, die äthiopische Vertretung in der Schweiz werde der Beschwerdeführerin keine Reisepapiere ausstellen, ist als blosser Behauptung nicht geeignet, entscheidende Vollzugsschwierigkeiten glaubhaft zu machen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, ist von der Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.